

Reglement über das Personal des Hochschulrats (PReg-HSR)

vom 26. Februar 2015 (Stand am 26. Februar 2026)

Der Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 6, 8 Absatz 1 sowie 12 Absatz 3 Buchstabe h des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG),

auf Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS)²

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Personalreglement regelt die Arbeitsverhältnisse des Personals des Arbeitgebers Hochschulrat, welches tätig ist:

- a. bei der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Rektorenkonferenz);
- b. beim Schweizerischen Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat);
- c. bei der Schweizerischen Akkreditierungsagentur (Akkreditierungsagentur).

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Das Arbeitsverhältnis des Personals untersteht dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000³ (BPG).

² Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁴ (BPV), der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001⁵ zur Bundespersonalverordnung (VBPV) sowie der Verordnung vom 26. Oktober⁶ 2011 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV) anwendbar.

³ Nicht anwendbar sind die im Anhang aufgeführten Bestimmungen.

¹ SR 414.20

² SR 414.205

³ SR 172.220.1

⁴ SR 172.220.111.3

⁵ SR 172.220.111.31

⁶ SR 172.220.111.4

⁴ Um den Übergang zum neuen Lohnsystem 2027 des Bundes sicherzustellen, kann der Hochschulrat altrechtliche Bestimmungen der BPV und VBPV als anwendbar erklären. Diese sind im Anhang aufgeführt.⁷

2. Kapitel: Zuständige Stelle

Art. 3 Generelle Zuständigkeiten

¹ In Abweichung von der BPV regelt dieses Personalreglement die zuständigen Stellen wie folgt:

- a. Wo gemäss BPV *der Bundesrat* die zuständige Stelle ist, ist es für das Personal *der Hochschulrat*.
- b. Wo gemäss BPV *das Departement* oder *das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)* die zuständige Stelle ist, ist es für das Personal *die Rektorenkonferenz resp. der Akkreditierungsrat*.
- c. Wo gemäss BPV *das Bundesamt* die zuständige Stelle ist, ist es für das Personal *die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Rektorenkonferenz resp. die Direktorin oder der Direktor der Akkreditierungsagentur*.

² Wo gemäss VBPV *das Departement* die zuständige Stelle ist, ist es für das Personal *die Rektorenkonferenz resp. der Akkreditierungsrat*.

³ Wo es gemäss BPV oder VBPV einer Absprache mit dem *Eidgenössischen Personalamt (EPA)* bedarf, wird auf eine entsprechende Absprache verzichtet.

⁴ Wo es gemäss BPV oder VBPV Verhandlungen mit den Personalverbänden bedarf, wird, sofern keine Personalorganisationen bestehen, mit den Personalkommissionen verhandelt.

⁵ Wo die BPV oder VBPV auf das „Interesse des Bundes“, „die Bundesverwaltung“ oder ähnliche Umschreibungen verweisen, sind die „Interessen des Hochschulrats“ resp. das „Personal des Hochschulrats“ gemeint.

Art. 4 Spezifische Zuständigkeiten (Art. 3 BPG)

¹ Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse sowie für sämtliche weitere Arbeitgeberentscheide ist zuständig:

- a. die Rektorenkonferenz für die bei ihr tätigen Angestellten; sie kann diese Kompetenzen der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Rektorenkonferenz übertragen;
- b. der Akkreditierungsrat für die bei ihm und bei der Akkreditierungsagentur tätigen Angestellten; er kann diese Kompetenzen der Direktorin oder dem

⁷ Eingefügt am 26.2.2026 (In Kraft ab 1.1.2026)

Direktor der Akkreditierungsagentur übertragen, soweit sie Personen betreffen, die für die Akkreditierungsagentur tätig sind.

² Die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Rektorenkonferenz sowie der Direktorin oder des Direktors der Akkreditierungsagentur unterstehen der Genehmigungspflicht des Hochschulrats.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 5 Umsetzung

Die Rektorenkonferenz und der Akkreditierungsrat setzen die Personalpolitik gemäss BPV im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten um.

Art. 6 Mitarbeitergespräch und Personalbeurteilung (Art. 4 Abs. 3 BPG)

¹ Zuständig für das Mitarbeitergespräch und die Personalbeurteilung ist:

- a. die Präsidentin oder der Präsident der Rektorenkonferenz für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Rektorenkonferenz;
- b. die Präsidentin oder der Präsident des Akkreditierungsrats für die Direktorin oder den Direktor der Akkreditierungsagentur und deren oder dessen Stellvertretung.

² Die Angestellten gemäss Absatz 1 wenden sich im Falle von Differenzen zur Bereinigung an den Hochschulrat.

4. Kapitel: Arbeitsverhältnis

Art. 7 Stellenausschreibung (Art. 7 BPG)

¹ Die Rektorenkonferenz und der Akkreditierungsrat schreiben die offenen Stellen öffentlich aus.

² Sie können auf die Ausschreibung verzichten bei Stellen die:

- a. bis zu einem Jahr befristet sind; oder
- b. intern durch Angestellte, Praktikantinnen und Praktikanten oder Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der Rektorenkonferenz und des Akkreditierungsrats besetzt werden.

Art. 8 Lohnentwicklung (Art. 15 BPG)

¹ Die Rektorenkonferenz und der Akkreditierungsrat entscheiden im Rahmen der Personalkredite jährlich über die Lohnentwicklung.

² Bei Leistungen der Beurteilungsstufe 2 bis 4 entwickelt sich der Lohn jährlich um höchstens 3 Prozent des Maximums der vertraglichen Lohnklasse.⁸

³ Bei Leistungen der Beurteilungsstufe 1 wird der Lohn jährlich um höchstens 2 Prozent des Maximums der vertraglichen Lohnklasse gesenkt.

Art. 9 Besondere Massnahmen
(Art. 15 BPG)

Bei Leistungen der Beurteilungsstufe 1 sind soweit möglich Entwicklungsmassnahmen zu treffen oder eine weniger anforderungsreiche Stelle zuzuweisen. Dabei ist sozialen Härtefällen angemessen Rechnung zu tragen. Führen die Massnahmen nicht zu besseren Leistungen, so wird das Arbeitsverhältnis gekündigt.

Art. 10 Funktionsbewertung
(Art. 15 BPG)

Zuständig für die Funktionsbewertungen sind:

- a. der Hochschulrat nach Anhörung der Rektorenkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Funktionen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Rektorenkonferenz und der Direktorin oder des Direktors der Akkreditierungsagentur.
- b. die Rektorenkonferenz für Funktionen der bei ihr tätigen Personen. Die Rektorenkonferenz kann diese Kompetenz an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Rektorenkonferenz übertragen.
- c. der Akkreditierungsrat für Funktionen der bei ihm oder der Akkreditierungsagentur tätigen Personen. Der Akkreditierungsrat kann diese Kompetenz für die bei der Akkreditierungsagentur tätigen Personen an die Direktorin oder den Direktor der Akkreditierungsagentur übertragen.

Art. 11 Krankentaggeldversicherung

Die Rektorenkonferenz und der Akkreditierungsrat schliessen für die bei ihnen tätigen Personen eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Art. 12 Spesen

Die Rektorenkonferenz und der Akkreditierungsrat erlassen ein Spesenreglement. Sie beachten dabei das Spesenreglement sowie die Mahlzeitenpauschalen und Hotelrichtwerte der Bundesverwaltung sinngemäss.

⁸ Geändert am 19. November 2015.

Art. 13 Treueprämie
(Art. 32 Bst. b BPG)

Für die Berechnung der Anzahl Anstellungsjahre zählen zusätzlich zu den Dienstjahren nach Artikel 73 Absatz 5 BPV alle ununterbrochenen Arbeitsverhältnisse, welche bei den nachfolgenden Arbeitgebern bestanden haben:

- a. Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS);
- b. Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH);
- c. Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP);
- d. Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ).

5. Kapitel: Berufliche Vorsorge

Art. 14 Bestandteile des versicherbaren Lohnes

¹ Bei PUBLICA versichert werden im Rahmen reglementarischen Bestimmungen der Lohn sowie die nachfolgenden Lohnbestandteile:

- a. der Monatslohn nach Artikel 36 BPV, die Lohnentwicklung nach Artikel 9 dieses Reglements und die ausserordentlichen Lohnanpassungen nach Artikel 40 BPV bis zum Höchstbetrag der Lohnklasse;
- b. der Stunden-, Tages- und Durchschnittslohn nach Artikel 38 Absatz 2 BPV;
- c. der Ortszuschlag nach Artikel 43 BPV;
- d. der Teuerungsausgleich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben a, b, e-g BPV;
- e. die Funktionszulagen nach Artikel 46 BPV;
- f. Sonderzulagen nach Artikel 48 BPV;
- g. Leistungsprämien nach Artikel 49 BPV;
- h. Arbeitsmarktzulagen nach Artikel 50 BPV.

² Wird einer angestellten Person nach Artikel 52a BPV keine Teuerungszulage ausgerichtet oder wird ihr Lohn nach Artikel 56 Absätze 2 oder 3 BPV herabgesetzt, so bleibt der bisherige massgebliche Lohn bis zu dem Zeitpunkt unverändert, in dem die Teuerungszulage wieder ausgerichtet wird oder der Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall erlischt.

³ Massgebend für die Zuordnung zum Vorsorgeplan ist die vertraglich vereinbarte Lohnklasse.

Art. 15⁹ ...

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

⁹ Geändert am 26. Mai 2016.

Nicht anwendbare Bestimmungen der BPV, VBPV und BPDV (Art. 2 Abs. 3)

BPV: Artikel 18, 20, 20a, 22, 39 Absätze 2-5, 39a¹⁰, 42 Absatz 1, 53, 63, Kapitel 4a (anwendbar sind jedoch die Artikel 88d, 88d^{bis} und 88d^{ter}), 107 und 108.¹¹

VBPV: Artikel 9a und 9b¹² Artikel 20 Absatz 3, 26, 32, 43 und 63.

BPDV: Artikel 3, Artikel 5, Artikel 12-18, Artikel 24-29, 4. Kapitel, 5. Kapitel, 6. Kapitel, 7. Kapitel und 8. Kapitel¹³.

Ab 1. Januar 2026 anwendbare altrechtliche Bestimmungen der BPV¹⁴ und VBPV¹⁵ (Art. 2 Abs. 4)¹⁶

BPV: Artikel 15-17, Artikel 25a Absatz 4, Artikel 37, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 38a Absatz 1, Artikel 40, Artikel 43, Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b und Absätze 3 und 4, Artikel 44a Absätze 4 und 6, Artikel 46, Artikel 50, Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe c und d, Anhang 2 Bst. c sowie Anhang 3 Ziffer 1 und 3.

VBPV: Artikel 2-4, Artikel 11, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 25 sowie Anhang 1.

¹⁰ Eingefügt am 26.2.2026 (In Kraft ab 1.1.2026)

¹¹ Geändert am 26. Mai 2016.

¹² Eingefügt am 26.2.2026 (In Kraft ab 1.1.2026)

¹³ Geändert am 23. November 2017. In Kraft ab 1. Januar 2018 (BPDV, AS 2017 7271).

¹⁴ AS 2001 2206 (Stand 1.2.2025)

¹⁵ AS 2001 3198 (Stand 1.1.2024)

¹⁶ Eingefügt am 26.2.2026 (In Kraft ab 1.1.2026)